



SATZUNG

PRÄAMBEL	2
§1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR	2
§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§3 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG	3
§ 4 GRUNDSÄTZE UND WERTE	3
§ 5 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 ORDNUNGSGEWALT	4
§ 8 VEREINSORGANE	5
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10 VORSTAND	6
§ 11 GESAMTVORSTAND	7
§ 12 ABTEILUNGEN	7
§13 VEREINSJUGEND	8
§ 14 AUSSCHÜSSE	8
§15 ARBEITSGRUPPEN	9
§ 16 FÖRDERVEREINE	9
§ 17 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	9
§ 18 DATENSCHUTZ	9
§ 19 AUFLÖSUNG, FUSION	10
§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL	10
§ 21 ÄNDERUNGEN	10
§ 22 BESCHLUSS	11



SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Sport Gemeinschaft 2018 Hochspeyer e.V. fungiert als übernehmender Rechtsträger gemäß dem Verschmelzungsvertrag, welcher am 23. Mai 2018 abgeschlossen wurde. Die zustimmenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung der SG 2018 Hochspeyer sowie der Mitgliederversammlungen der beteiligten übertragenden Rechtsträger wurden am 25. Mai 2018 gefasst.

In diesem Kontext erfolgte die Verschmelzung durch Aufnahme mit den nachfolgenden Rechtsträgern:

TuS 1882 e.V. Hochspeyer– eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Registernummer VR 10382.

Der Turn- und Sportverein 1882 Hochspeyer e.V. entstand im Jahr 1950 aus dem Zusammenschluss des 1882 gegründeten Turnvereins und des 1924 gegründeten Arbeiter-Turn- und Sportvereins Hochspeyer.

DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V.– eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Registernummer VR 1236.

Der DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V. wurde am 14. Februar 1954 gegründet und trat als Mitglied des DJK-Verbandes in Erscheinung. Diese Gründung stellte die Rechtsnachfolge des im Jahr 1934 durch die nationalsozialistische Behörde aufgelösten DJK Hochspeyer dar.

§1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

Sport Gemeinschaft 2018 Hochspeyer e.V., abgekürzt **SG 2018 Hochspeyer e.V.**

Er hat seinen Sitz in Hochspeyer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter VR 30767 eingetragen.

Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung eines Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Ausrichtung von und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren,
- die Ausbildung von qualifizierten Übungsleitern und deren Einsatz,
- die Durchführung von Sportkursen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
- die Errichtung und der Erhalt von Sportanlagen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch



SATZUNG

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hochspeyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand; gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand erlässt eine Finanzordnung über den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 GRUNDSÄTZE UND WERTE

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zu den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders.

Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, sei sie sexualisierter, physischer oder psychischer Art.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie parteipolitischer Neutralität.

Der Verein setzt sich aktiv für die Gleichbehandlung der Frauen unter dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

Dieses Engagement spiegelt sich in der gesamten Vereinsarbeit wider und trägt zur Schaffung eines inklusiven und respektvollen Umfelds für alle Mitglieder bei.

§ 5 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie der jeweils zuständigen Fachverbände und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen. Für den Aufnahmeantrag ist das entsprechende Aufnahmeformular zu verwenden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt, ohne dass es einer Begründung bedarf.



SATZUNG

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Gesamtvorstandes. Die Beitragspflicht beginnt jedoch erst am Ersten des Folgemonats.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser haftet neben dem minderjährigen Mitglied dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner für den Mitgliedsbeitrag.

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Quartalsende möglich und muss in Schriftform gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Gesamtvorstand, diese sind in Schriftform an den Gesamtvorstand zu richten. Mitglieder haben 30 Kalendertage nach Eintritt sowie nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder ohne Stimmrecht haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und anderen Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- **Aktive Mitglieder** haben Stimmrecht und nutzen alle Angebote des Vereins.
- **Passive Mitglieder** haben Stimmrecht und konzentrieren sich auf die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen und nehmen keine sportlichen Angebote wahr.
- **Temporäre Mitglieder** haben kein Stimmrecht, gehören dem Verein nur vorübergehend an und können alle Angebote nutzen.
- **Ehrenmitglieder** sind stimmberechtigt und werden gemäß der Ehrenordnung des Vereins ernannt.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie der Abteilungsbeiträge werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

§ 7 ORDNUNGSGEWALT

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Ordnungen des Vereins zu beachten und einzuhalten.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen, insbesondere wenn dadurch das Ansehen oder das Vermögen des Vereins geschädigt oder zu schädigen versucht wird, zieht entsprechende Konsequenzen nach sich.

Als Verstöße gelten insbesondere

- Missachtung von Satzung und Ordnungen sowie Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- Zahlungsverzug von mehr als drei Monatsbeiträgen, sofern die Mitgliedschaft trotz Mahnung folgende Handlungen nicht erfüllt wurde.

Im Falle eines festgestellten Verstoßes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Aufgrund dieser Prüfung kann der Vorstand folgende Sanktionen ergreifen:

- Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen, auch befristet.
- Ausschluss vom Spielbetrieb, auch befristet.
- Ausschluss aus dem Verein, auch befristet.



SATZUNG

- Geldbuße bis zur Höhe von drei Jahresmitgliedsbeiträgen.

Die verhängten Sanktionen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung beim Gesamtvorstand Einspruch gegen die Sanktion einzulegen.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands betroffen sind.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Gesamtvorstand, der die Schwere des Verstoßes und die individuellen Umstände des Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen hat.

§ 8 VEREINSORGANE

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Abteilungen
- Jugendversammlung
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Arbeitsgruppen

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für die wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen des Vereinslebens.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet vorzugsweise im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 12 Kalendertagen einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Für Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Verbandsgemeinde haben, erfolgt die Einladung in Textform. In diesem Fall gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt bis 5 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind schriftlich beim Einladenden einzureichen. Anträge werden nur behandelt, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist



SATZUNG

durchzuführen, wenn mindestens 5 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen gemäß § 33 BGB, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche innerhalb von 28 Kalendertagen einzuberufen. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
- Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts.
- Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter.
- Grundstücksangelegenheiten.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Satzungsänderung.
- Aufnahme eines anderen Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein.
- Auflösung des Vereins.

§ 10 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens fünf Beisitzern.

Diesem Vorstand kommt eine zentrale Funktion bei der Vertretung des Vereins zu, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Um die interne Aufgabenverteilung und Vertretungsregelung zu klären, obliegt es dem Vorstand, diese in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gegenüber Dritten insoweit beschränkt, als Entscheidungen über das Vermögen des Vereins, insbesondere über Grundstücke, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, längstens jedoch für 180 Kalendertage, im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder obliegt es dem Gesamtvorstand, Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestimmen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- Leitung und Führung des Vereins
- Erarbeitung und Verabschiedung wichtiger Ordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Nutzungs-, Liegenschafts- und Ehrenordnung), die erst nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand Gültigkeit erlangen.



SATZUNG

- Erstellung des Jahresberichts und Jahresgeschäftsberichts für die Mitgliederversammlung.
- Ausschluss oder Sanktionierung von Mitgliedern.
- Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, WhatsApp, Telefon- oder Videokonferenz.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Sitzung eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern sowie dem Jugendwart.

Die Vorsitzenden der Fördervereine und der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes ist direkt an die Amtszeit des Vorstandes gekoppelt, so dass ein einheitlicher Führungs- und Entscheidungsrahmen gewährleistet ist.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- Verabschiedung der vom Vorstand aufgestellten Ordnungen.
- Gründung oder Schließung von Abteilungen und Bestätigung der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter.
- Einrichtung, Schließung und Besetzung von Arbeitsgruppen.
- Bestätigung von Übungsleitern, Trainern und des Jugendwarts.
- Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, WhatsApp, Telefon- oder Videokonferenz.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Sitzung eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 ABTEILUNGEN

Der Gesamtvorstand kann innerhalb des Vereins rechtlich unselbständige Abteilungen bilden oder auflösen.

Jede Abteilung verwaltet ihre sportlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vorstands und des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit des Vorstands gebunden. Der Gesamtvorstand bestätigt die gewählte Abteilungsleitung durch Beschluss; eine Ablehnung ist zu begründen. Ist keine Abteilungsleitung bestellt, kann der Gesamtvorstand eine Abteilungsleitung bestellen.



SATZUNG

Die Abteilungen erhalten vom Verein finanzielle Mittel nach Maßgabe der Finanzordnung, die sowohl die Höhe als auch die Verwendung dieser Mittel regelt.

Abteilungen können zur Erfüllung von Abteilungszwecken, die mit den zugewiesenen Mitteln nicht abgedeckt werden können, Umlagen für die gesamte Abteilung oder für einzelne Sportarten erheben. Die maximale Höhe der Umlagen darf das Dreifache eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Zusätzliche Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden oder Sponsorengeldern können von den Abteilungen generiert werden. Vom Erlös verbleiben 20% im Verein. Alle finanziellen Transaktionen sind über das Vereinskonto abzuwickeln.

§13 VEREINSJUGEND

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

- Die Jugend wählt aus ihrer Mitte in der Jugendversammlung einen Jugendwart. Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung.
- Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- Die Jugendordnung darf dieser Satzung und den Ordnungen nicht widersprechen.
- Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstands.

§ 14 AUSSCHÜSSE

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und ist an die Amtszeit des Vorstands gekoppelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- Die jährliche Prüfung der gesamten Vereinskasse einschließlich allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
- Die Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts, der die Ergebnisse der Prüfung detailliert darlegt.
- Der Vortrag des Prüfberichtes in der Mitgliederversammlung. Dieser Prüfungsbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Sollte der Rechnungsprüfungsausschuss aufgrund unzureichender Besetzung nicht arbeitsfähig sein, ist der Gesamtvorstand befugt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses zu beauftragen.

Der Wirtschaftsprüfer hat die gleichen Pflichten und Verantwortlichkeiten wie der reguläre

Wirtschaftsausschusses

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und kann dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt drei Jahre und ist an die Amtszeit des Vorstands gekoppelt.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses ist befugt, nach Bedarf weitere Mitglieder in den Wirtschaftsausschuss zu berufen. Diese Mitglieder unterstützen den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben und können aus den Reihen der Vereinsmitglieder ausgewählt werden.



SATZUNG

Der Wirtschaftsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- Der Ausschuss ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins.
- Der Wirtschaftsausschuss unterstützt die verschiedenen Abteilungen des Vereins bei der Organisation ihrer Veranstaltungen.
- Verwaltung, Bereitstellung und Instandhaltung des vereinseigene Veranstaltungsmaterial.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses erstellt für jede Veranstaltung eine Abrechnung.

§15 ARBEITSGRUPPEN

Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung unvorhergesehener Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und auch wieder auflösen.

Jede Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden, der den Gesamtvorstand über die Arbeit informiert. Die Arbeitsgruppen können sich aus Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden zusammensetzen.

§ 16 FÖRDERVEREINE

Die SG 1882 Hochspeyer e.V. ist Mitglied ihrer Fördervereine und wird auf Einladung durch ein Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht in deren Vorstandssitzungen vertreten.

Die Fördervereine können unterschiedlichen Sportverbänden angehören.

Die Fördervereine sind gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung rechtlich selbständig und fördern die SG 2018 Hochspeyer e.V. ideell und finanziell nach Maßgabe ihrer Satzung. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln, aber auch durch unmittelbare Übernahme von Kosten erfolgen.

Der Gesamtvorstand der SG 2018 Hochspeyer e.V. ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit den Fördervereinen ohne Angabe von Gründen zu beenden.

§ 17 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Alle für den Verein Tätigen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



SATZUNG

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft.
- das Recht auf Löschung.
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- das Widerspruchsrecht gemäß den gültigen Rechten und Verordnungen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 AUFLÖSUNG, FUSION

Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem In-Kraft-Treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 21 ÄNDERUNGEN

Der Gesamtvorstand hat das Mandat, in bestimmten Fällen von seinem Ermessen Gebrauch zu machen, um notwendige Änderungen vorzunehmen. Dies geschieht ohne die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, was sowohl Gesetzliche als auch steuerliche Gründe anführen kann. Im Folgenden werden die relevanten Aspekte detailliert erläutert.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie der jeweiligen Satzung ist der Gesamtvorstand befugt, Änderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind. Diese Änderungen können zum Beispiel Anpassungen in der Satzung betreffen, die durch neue gesetzliche Vorgaben oder Änderungen bestehenden Rechts erforderlich werden.

Im Hinblick auf steuerliche Belange kann es notwendig sein, Anpassungen vorzunehmen, um die Gemeinnützigkeit der Organisation aufrechtzuerhalten oder steuerliche Vorteile zu sichern. Der Gesamtvorstand hat die Verantwortung, solche Änderungen zeitnah zu implementieren, um rechtliche und finanzielle Nachteile zu vermeiden.



SATZUNG

Redaktionelle Änderungen zielen darauf ab, die Klarheit und Verständlichkeit der Satzungsdokumente oder interner Regelungen zu verbessern. Solche Anpassungen können von administrativer Natur sein und dienen der Optimierung der internen Abläufe. Der Gesamtvorstand kann in diesem Kontext tätig werden, um Missverständnisse zu vermeiden und die Effizienz der Organisation zu steigern.

Die Befugnis des Gesamtvorstands, Änderungen ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen, ist ein essenzieller Bestandteil der Flexibilität und Reaktionsfähigkeit Vereins. Es ist jedoch von größter Bedeutung, dass diese Änderungen transparent kommuniziert und in der nächsten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bestätigt werden, um die Basis der demokratischen Mitgestaltung innerhalb des Vereins zu wahren.

§ 22 BESCHLUSS

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle früheren Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.